



– Beschlusskammer 4 –

BK4-10-001

Beschluss

- Geschwärzte Fassung -
In dem Verwaltungsverfahren
auf Grund des Antrags

der LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

Beteiligte,

wegen Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

durch

den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,

den Beisitzer Rainer Busch

und den Beisitzer Mario Lamoratta

am 19.04.2010

beschlossen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 30.09./09.10.2009 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Entnahmestelle Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg, für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wird genehmigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsversorgungsnetzes im Südwesten Bayerns und einigen Teilen Oberbayerns

Für die Netznutzung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung bei einer Benutzungsstundenzahl von ≥ 2.500 h/a berechnet die Antragstellerin gemäß dem ab 01.01.2010 geltenden Preisblatt im Falle der Entnahme aus der Netzebene [REDACTED] einen Leistungspreis in Höhe von [REDACTED] €/kWa und einen Arbeitspreis in Höhe von [REDACTED] Ct/kWh.

Die Beteiligte ist als Letztverbraucher an der Entnahmestelle Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg, in der [REDACTED] an das Verteilnetz der Antragstellerin angeschlossen. Die prognostizierte Jahreshöchstlast in 2010 wird mit [REDACTED] kW und die prognostizierte Jahreshöchstlast in den Hochlastzeitfenstern wird mit [REDACTED] kW angegeben. Die prognostizierte Jahresarbeit in 2010 beträgt [REDACTED] kWh/a. Gemäß einer im Antrag enthaltenen Berechnung geht die Antragstellerin davon aus, dass sich das allgemeine Netzentgelt bei Zugrundelegung der für 2010 prognostizierten Verbrauchsdaten und der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Preisblätter für das Jahr 2009 voraussichtlich auf [REDACTED] €/a belaufe. Nach einer Änderung der Fahrweise könne eine Absenkung um [REDACTED] €/a auf [REDACTED] €/a erzielt werden, was einer prozentualen Absenkung von ca. [REDACTED] % entspräche.

Eine zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten abgeschlossene frühere Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 wurde von der Beschlusskammer am 01.04.2009 unter dem Aktenzeichen BK4-08-431 genehmigt.

Mit Schreiben vom 15.10.2009, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 19.10.2009, ergänzt mit Schreiben vom 27.01.2010, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 05.02.2010, beantragt die Antragstellerin,

die zwischen ihr und der Beteiligten am 30.09./09.10.2009 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Entnahmestelle Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg, für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 zu genehmigen.

Wesentlicher Bestandteil der getroffenen Vereinbarung ist die in § 1 erfolgte Festlegung der Hochlastfenster für 2010:

Jahreszeit	Hochlastfenster
Frühling: 01. März bis 31. Mai	07:30 Uhr bis 09:00 Uhr 11:15 Uhr bis 12:00 Uhr 20:15 Uhr bis 20:45 Uhr
Sommer: 01. Juni bis 31. August	11:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Herbst: 01. September bis 30. November	06:45 Uhr bis 22:15 Uhr

Jahreszeit	Hochlastfenster
Winter: 01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar	07:00 Uhr bis 22:45 Uhr

Nach § 2 der Vereinbarung beträgt die maximale Bezugslast der Beteiligten aktuell [REDACTED] kW. Diese setzt sich aus einer Grundlast von ca. [REDACTED] kW und einer zeitweisen Bezugsleistung durch Mühlenbetrieb von ca. [REDACTED] kW zusammen. Um zu gewährleisten, dass der Höchstlastbeitrag der Beteiligten vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netzebene Umspannung Hochspannung/Mittelspannung abweicht, verpflichtet sich die Beteiligte, die Produktion dergestalt zu planen, dass die temporäre Bezugsleistung durch den Mühlenbetrieb weitgehend außerhalb der genannten Hochlastfenster benötigt wird. Des Weiteren ist es durch technische Einrichtungen möglich, die Bezugslast durch den Mühlenbetrieb kurzfristig per Lastabwurf herunterzufahren.

Die Überwachung und Steuerung der Netzlast im Versorgungsnetz der Antragstellerin erfolge durch die Netzleitstelle in Augsburg. Bei prognostizierten oder auch unerwartet auftretenden Lastspitzen erfolge ein Anruf in den jeweiligen Leit- bzw. Steuerzentralen der Beteiligten mit der Aufforderung zur Lastreduzierung. Diese Leit- bzw. Steuerzentralen verfügen über die Möglichkeit eines „Lastabwurfs“, d. h. auf Knopfdruck – quasi im gleichen Augenblick – werden die Zementmühlen ([REDACTED] MW) abgeschaltet. Eine Zuschaltung der Zementmühlen erfolge erst wieder nach telefonischer Freigabe durch die Netzleitstelle der Antragstellerin.

Durch diese Maßnahme sei es möglich in Zeiten hoher Netzlast oder bei unerwartet auftretenden Lastspitzen in der Netzebene Umspannung Hochspannung/Mittelspannung gezielt eine atypische Netznutzung herbeizuführen. Deshalb solle abweichend von § 1 der Vereinbarung für die Jahreszeiten „Herbst“ und „Winter“ das Hochlastzeitfenster von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr definiert werden.

Jahreszeit	Hochlastfenster
Frühling: 01. März bis 31. Mai	07:30 Uhr bis 09:00 Uhr 11:15 Uhr bis 12:00 Uhr 20:15 Uhr bis 20:45 Uhr
Sommer: 01. Juni bis 31. August	11:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Herbst: 01. September bis 30. November	07:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Winter: 01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar	07:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Somit verkürzen sich die Hochlastzeitfenster für die Jahreszeit „Herbst“ vormittags von 06:45 Uhr auf 07:00 Uhr und abends von 22:15 Uhr auf 21:00 Uhr sowie für die Jahreszeit „Winter“ abends von 22:45 Uhr auf 21:00 Uhr.

Die Vereinbarung enthält ferner in § 3 Regelungen zur Berechnung des individuellen Netzentgelts, zur Begrenzung der möglichen Preisreduzierung auf 20% des allgemeinen Netznutzungsentgelts sowie zur Sicherstellung, dass sich die Netzentgelte der übrigen Netznutzer der betreffenden Netzebene und aller nachgelagerten Netz- und Umspannebenen nicht wesentlich erhöhen.

Gemäß § 4 der Vereinbarung wird das individuelle Netzentgelt für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 vereinbart.

Die Vereinbarung steht gemäß § 5 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.

Weiterhin geht die Antragstellerin davon aus, dass sich durch die beantragte Genehmigung das allgemeine Netzentgelt für alle übrigen Netznutzer dieser und aller nachgelagerten Netzebenen um maximal ■■■% erhöhen werde.

Der Antrag wurde auf den Internet-Seiten der Bundesnetzagentur sowie in der am 27.01.2010 erschienenen Ausgabe Nr. 2/2010 des Amtsblatts der Bundesnetzagentur als Mitteilung Nr. 50/2010 veröffentlicht.

Dem Bundeskartellamt sowie der nach Landesrecht zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde jeweils unter dem 12.03.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24 Satz 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7, i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit

Die Voraussetzungen für ein Beschlusskammerverfahren gemäß §§ 54 und 59 Abs. 1 EnWG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des EnWG bzw. einer auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnung, die ein Energieversorgungsunternehmen betrifft, an dessen Verteilnetz über 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die infolgedessen nicht in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden nach § 54 Abs. 2 EnWG fällt.

b) Beteiligung anderer Behörden

Dem Bundeskartellamt und der nach Landesrecht zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

2. Laufzeit der Vereinbarung

Gemäß § 4 der zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarung sollen die vereinbarten individuellen Netzentgelte für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 gelten.

3. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist im genehmigten Umfang begründet.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV. Danach hat die Regulierungsbehörde ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu genehmigen, soweit die Voraussetzungen der Sätze 1 und 4 erfüllt sind und die Netzentgelte aller übrigen Netznutzer dieser und nachgelagerter Netz- und Umspannebenen sich dadurch nicht wesentlich erhöhen.

a) Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten geschlossene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 1

StromNEV.

aa) Atypisches Nutzungsverhalten

Die Antragstellerin ist in ihrer Eigenschaft als Betreiberin eines Elektrizitätsnetzes verpflichtet, der Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Letztverbraucher ein von § 16 StromNEV abweichendes individuelles Netzentgelt anzubieten. Es ist aufgrund der vorliegenden Verbrauchsdaten offensichtlich, dass der Höchstlastbetrag der Beteiligten im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei, wie bereits der Begriff „vorhersehbar“ verdeutlicht, um eine Prognoseentscheidung der Beschlusskammer handelt, da sich die tatsächlich eingetretene zeitgleiche Jahreshöchstlast naturgemäß nur nachträglich (ex-post) feststellen lässt.

Um diesbezüglich eine für alle Marktteilnehmer transparente und einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen und Unsicherheiten bei der Ausgestaltung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu vermeiden, hatte bereits die seinerzeit für die Genehmigung entsprechender individueller Netznutzungsentgelte zuständige Beschlusskammer 8 den betroffenen Netzbetreibern im Jahr 2007 die Kriterien mitgeteilt, deren Vorliegen nach Auffassung der Bundesnetzagentur die Annahme rechtfertigt, dass der Höchstlastverbrauch eines Letztverbrauchers vorhersehbar und erheblich von der tatsächlichen zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweicht.

Diese Kriterien hat die Beschlusskammer 4 dann als Ergebnis einer zuvor mit den betroffenen Unternehmen und Interessenverbänden durchgeführten öffentlichen Konsultation im Rahmen eines am 19.12.2008 veröffentlichten Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV näher konkretisiert und weiterentwickelt.

Danach ist es zur Feststellung einer vorhersehbaren und erheblichen Abweichung des Höchstlastverbrauchs eines Letztverbrauchers von der tatsächlichen Jahreshöchstlast zunächst erforderlich, Hochlastzeitfenster zu bestimmen, um so die bestehende Unsicherheit zwischen Vorhersehbarkeit und tatsächlichem Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast erfassen zu können. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Abweichung von der Jahreshöchstlast i. S. v. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorliegt, wird darüber hinaus abweichend von der bisherigen Genehmigungspraxis die Einführung einer zusätzlichen Erheblichkeitsschwelle für erforderlich gehalten.

bb) Ermittlung von Zeitfenstern

Die gemäß § 1 der Vereinbarung vom 30.09./09.10.2009 beschriebenen Hochlastzeitfenster der Antragstellerin für die Netzebene [REDACTED] wurden auf der Grundlage der Netzlastdaten des Jahres 2008 entsprechend der Berechnungsmethodik der Bundesnetzagentur ermittelt.

Einer Genehmigung steht auch nicht die in § 2 Abs. 3 der Vereinbarung aufgenommene Regelung entgegen, nach der die Antragstellerin mit der Beteiligten abweichend von § 1 der Vereinbarung für die Jahreszeiten „Herbst“ und „Winter“ geringfügig kürzere Hochlastzeitfenster vereinbart hat.

Insoweit sieht es die Beschlusskammer als Resultat der 2008 mit den betroffenen Unternehmen und Interessenverbänden durchgeführten öffentlichen Konsultation abweichend

von ihrer bisherigen Spruchpraxis grundsätzlich als zulässig an, dass der Netzbetreiber zusätzlich zu einer reinen Hochlastzeitfensterregelung auch den Abschluss einer um „Zuruf“- oder „Abschaltregelungen“ ergänzten Hochlastzeitfensterregelung anbietet. Danach kann sich der Letztverbraucher etwa dazu verpflichten, seine Leistung während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Hochlastzeitfenster zu reduzieren, und dem Netzbetreiber das Recht einräumen, den Leistungsbezug des Letztverbrauchers im Falle von außerhalb dieses vereinbarten „Kernzeitraums“ auftretenden Höchstlasten per Fernabschaltung zu reduzieren oder auf Zuruf drosseln zu lassen (vgl. „Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 Strom-NEV“ vom 19.12.2008).

Die Voraussetzungen für eine derartige Verkürzung der Hochlastzeitfenster sind vorliegend erfüllt. Zum einen wird die Netzlast im Versorgungsnetz der Antragstellerin durch die Netzleitstelle in Augsburg überwacht und gesteuert. Von dort aus ist es möglich, im Falle prognostizierter oder auch unerwartet auftretender Lastspitzen die jeweiligen Leit- bzw. Steuerzentralen der Beteiligten telefonisch zu benachrichtigen und zur Lastreduzierung aufzufordern. Zum anderen verfügt auch die Beteiligte über technische Einrichtungen, die es ihr ermöglichen, die Bezugslast durch den Mühlenbetrieb kurzfristig per Lastabwurf herunterzufahren und die maximale Bezugsleistung von ca. [REDACTED] kW auf die Grundlast von ca. [REDACTED] kW zu reduzieren. Durch diese Maßnahme ist es möglich in Zeiten hoher Netzlast oder bei unerwartet auftretenden Lastspitzen in der Netzebene [REDACTED] gezielt eine atypische Netznutzung herbeizuführen.

Maßgeblich für die Berechnung des individuellen Netzentgelts ist vorliegend daher in den Jahreszeiten „Herbst“ und „Winter“ die höchste Jahresleistung der Beteiligten innerhalb des vereinbarten Kernzeitraums zwischen 07:00 Uhr und 21:00 Uhr.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch des Letztverbrauchers auf Abgabe eines entsprechenden Angebots durch den Netzbetreiber nicht besteht, ein Netzbetreiber eine derartige Regelung jedoch ggf. diskriminierungsfrei auch anderen Nachfragern anzubieten hat.

cc) Erheblichkeitsgrenze

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Nur so ist es möglich, solche Letztverbraucher, die aufgrund ihres tatsächlichen Nutzungsverhaltens in der Lage sind, ihren Beitrag zur zeitgleichen Jahreshöchstlast deutlich zu senken und in die Schwachlastzeiten zu verlagern und die damit auch einen tatsächlichen Beitrag zur langfristigen Senkung der Netzkosten leisten, von denjenigen Letztverbrauchern zu unterscheiden, bei denen die individuelle Höchstlast in den Hochlastzeitfenstern prima facie eher zufällig und in vielen Fällen auch nur sehr geringfügig unter der absoluten Jahreshöchstlast liegt und die damit gerade nicht zu einer langfristigen Senkung der Netzkosten beitragen, weil sich ihr tatsächliches Verbrauchsverhalten nicht prognostizieren lässt und ihr Beitrag zur Kostensenkung nur marginal ins Gewicht fällt.

Bei der Bemessung des Umfangs der Erheblichkeitsschwelle ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach Netzebenen zu unterscheiden. Die Unterscheidung der Erheblichkeitsschwellenwerte resultiert aus der unterschiedlichen Wirkung einer Lastabsenkung in der Spannungsebene für die allgemeinen Netznutzer. Ein Netznutzer bspw. auf der Hochspannungsebene leistet bei einer Lastabsenkung einen größeren Beitrag zur

Entgeltreduzierung als ein Netznutzer in der Niederspannungsebene. Die in § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorgesehene Möglichkeit zur Entgeltreduzierung beruht auf der Annahme, dass der Netzbetreiber durch die Lastreduzierung des Netznutzers geringere Kosten für die vorgelagerte Netzebene zu zahlen hat, da die zeitgleiche Jahreshöchstlast der Netzebene zum Zeitpunkt auftritt, an dem der Netznutzer seine Leistung reduziert. In den vorgelagerten Spannungsebenen beziehen die Netznutzer zudem im Durchschnitt eine deutlich höhere Leistung als in den nachgelagerten Spannungsebenen. Dieses bewirkt insgesamt, dass die Reduzierung der Leistungen des Netznutzers auf der höheren Spannungsebene wertmäßig deutlich größer ist. Es spricht umgekehrt dafür, die Erheblichkeitsschwelle für derartige Letztverbraucher prozentual geringer zu gestalten als für Letztverbraucher der nachgelagerten Netzebenen.

Im vorliegenden Fall eines Anschlusses an die Netzebene [REDACTED] [REDACTED] ist nach Auffassung der Beschlusskammer ein Mindestabstand von [REDACTED] % als sachgerecht anzusehen.

Dieser Mindestabstand wird ausgehend von den vorliegenden Prognosen zum Nutzungsverhalten im Genehmigungszeitraum aller Voraussicht nach deutlich überschritten werden. Danach liegt die individuelle Höchstlast der Beteiligten innerhalb der Hochlastzeitfenster in Höhe von voraussichtlich [REDACTED] kW um ca. [REDACTED] % unterhalb ihrer prognostizierten absoluten Jahreshöchstlast in Höhe von [REDACTED] kW.

dd) Prognosesicherheit

Die Annahme, dass der Höchstlastbeitrag der Beteiligten im Genehmigungszeitraum erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird, stützt sich vorliegend darauf, dass die Beteiligten nachvollziehbar dargelegt hat, dass sie in der Lage ist, die Entnahme dergestalt zu planen, dass die temporäre Spitzenlast außerhalb der für den Genehmigungszeitraum der Vereinbarung relevanten Hochlastzeitfenster benötigt werde.

ee) Berechnung des Entgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist ein individuell Netzentgelt grundsätzlich dann genehmigungsfähig, wenn es dem besonderen Nutzungsverhalten des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV angemessen Rechnung trägt. Dies ist nach ständiger Spruchpraxis der Beschlusskammer immer dann der Fall, wenn sich die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten vereinbarten individuellen Netzentgelte jeweils aus der Summe des individuell zu bestimmenden Leistungsentgelts und dem im Vergleich zum allgemeinen Netzentgelt unveränderten Arbeitspreis zusammen setzen, wobei das individuelle Leistungsentgelt durch Multiplikation des höchsten gemessenen Leistungswertes aus allen Hochlastzeitfenstern mit dem genehmigten allgemeinen Leistungspreis für die Entnahmeebene [REDACTED] gemäß veröffentlichter Preisblätter ermittelt wird.

Die in der individuellen Netzentgeltvereinbarung vom 30.09./09.10.2009 enthaltene Berechnungsmethodik entspricht insoweit den im „Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV“ vom 19.12.2008 enthaltenen Vorgaben.

Danach setzt sich das zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten vereinbarte individuelle Netzentgelt aus der Summe eines im Vergleich zum allgemeinen Netzentgelt unveränderten Arbeitspreises und eines individuell zu bestimmenden Leistungsentgelts zusammen.

Bei Zugrundelegung des allgemeinen Arbeitspreises in Höhe von [REDACTED] Ct/kWh und des allgemeinen Leistungspreises in Höhe vom [REDACTED] € kW/a ab dem 01.01.2010 würde sich

bei einer Benutzungsstundenzahl ≥ 2.500 Stunden und der von der Beteiligten für das Jahr 2010 prognostizierten Verbrauchswerte danach vorrausichtlich ein individuelles Netzentgelt in Höhe von [REDACTED] € ergeben, was einer prozentualen Reduzierung von ca. [REDACTED] % entspricht.

Berechnung individuelles Netzentgelt (BSz ≥ 2500 h/a)	
Berechnung allgemeines Entgelt:	Berechnung individuelles Entgelt:
[REDACTED] € (LP) x [REDACTED] kW (HL)	[REDACTED] € (LP) x [REDACTED] kW (HLZF)
+	+
[REDACTED] € (AP) x [REDACTED] kWh (JA)	[REDACTED] € (AP) x [REDACTED] kWh (JA)
= [REDACTED] €	= [REDACTED] €
Entgeltreduktion: ca. [REDACTED] %	

b) Deckelung des individuellen Netzentgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV, in der 2008 geltenden Fassung, durfte ein individuelles Netzentgelt nicht weniger als 50% des veröffentlichten Netzentgelts betragen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) am 26.08.2009 in Kraft getreten. Es enthält eine Änderung des § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV, so dass nunmehr ein individuelles Netzentgelt nicht weniger als 20% des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf. Diese Regelung ist seit dem Inkrafttreten des EnLAG anzuwenden. Diesbezüglich sieht § 3 Abs. 2 der zwischen den Beteiligten geschlossenen Vereinbarung vom 30.09./09.10.2009 eine maximal mögliche Reduzierung von 80% gegenüber dem veröffentlichten Netzentgelt vor. Somit sind in jedem Fall mindestens 20% des veröffentlichten Netzentgeltes zu zahlen. Die geschlossene Vereinbarung entspricht somit den geltenden gesetzlichen Regelungen.

c) Keine wesentliche Erhöhung der Entgelte der übrigen Netznutzer

Die Genehmigung des vereinbarten individuellen Netzentgelte führt auch nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Netzentgelte aller übrigen Netznutzer dieser bzw. der nachgelagerten Netz- und Umspannebenen im Sinne von § 19 Abs. 2 S.8 StromNEV. Nach Angaben der Antragstellerin hätte die Genehmigung des individuellen Netzentgeltes zwar vorrausichtliche resultierende Erlösminderungen in Höhe von [REDACTED] €/a zur Folge, so dass die Entgelte für die übrigen angeschlossenen Netznutzer um maximal [REDACTED] % angehoben werden müssten.

Eine Erhöhung in dieser Größenordnung erscheint jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der vom Ordnungsgeber intendierten Privilegierung atypischer Netznutzer als akzeptabel, zumal die Beteiligte mit einem voraussichtlichen Netzentgelt in Höhe von [REDACTED] €/a nach wie vor einen nicht unerheblichen Beitrag zur Kostendeckung in den betroffenen Spannungs- und Umspannungsebenen leisten wird. Von der atypischen Netznutzung des Netznutzers geht eine netzstabilisierende Wirkung aus. Damit trägt dieser Netznutzer zur Entlastung des Netzes bei, die wiederum der Gesamtheit der Netznutzer zu gute kommt.

d) Vorbehalt des tatsächlichen Eintritts der Voraussetzungen

Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung bereits von Rechts wegen (vgl. § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV) unter dem Vorbehalt steht, dass die Vereinba-

nung nur solange gilt, wie sich ihr Lastverhalten als Letztverbraucher tatsächlich so darstellt, wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllt sind.

Der Antragstellerin wird insoweit aufgegeben, der Beschlusskammer unaufgefordert eine Abschrift der jeweiligen Jahresabschlussrechnung zu überlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Dr. Frank-Peter Hansen
- Vorsitzender -

Rainer Busch
- Beisitzer -

Mario Lamoratta
- Beisitzer -

